

Studium und Kind

Rechte aus dem Mutterschutzgesetz

Schwangerschaft bis
Beginn Mutterschutz

- Keine Lehrveranstaltungen nach 20 Uhr*
- Praktika sind nur möglich, wenn die Gefährdungsbeurteilung es zulässt
 - Wenn es die Lehre zulässt, kann die Hochschule Ersatzleistungen anbieten
- Antrag Nachteilsausgleich für Prüfungen möglich

Mutterschutz

6 Wochen vor Geburt **Geburt** 8 Wochen nach Geburt

- Keine Lehrveranstaltungen*
- Keine Praktika*
- Keine Prüfungen*
- Kein Nachteilsausgleich möglich.

Stillzeit ab Ende
Mutterschutz

- Keine Lehrveranstaltungen nach 20 Uhr*
- Praktika sind nur möglich, wenn die Gefährdungsbeurteilung es zulässt
 - Wenn es die Lehre zulässt, kann die Hochschule Ersatzleistungen anbieten
- Antrag Nachteilsausgleich für Prüfungen möglich

* Wenn eine schriftliche Erklärung eingereicht wird, dass man auf seine Mutterschutzrechte verzichtet, kann man von den mit * gekennzeichneten Regelungen abweichen

Voraussetzung für den Mutterschutz ist die Meldung der Schwangerschaft bei der Hochschule (ZSB)

Bei Fragen: Zentrale Studienberatung der THGA, studium@thga.de, 0234/968-3150